



ZAGS GmbH
Zentrum für Arbeit und Gesundheit Sachsen
Fiedlerstr. 4
01307 Dresden

Dresden, **10. JUNI 2015**

Bearbeiter: Herr Hilliges

Aktenzeichen: WB-WST-2015/0020-458594

Telefon: 0351 8267-319

Telefax: 0351 8267-312

E-Mail: weiterbildung@slaek.de

Persönliche Termine bitten wir
telefonisch abzusprechen

Zulassung als Weiterbildungsstätte für Ärzte

Die Sächsische Landesärztekammer erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Auf Ihren Antrag vom 20.05.2015 lassen wir das Zentrum für Arbeit und Gesundheit Sachsen GmbH in 01307 Dresden, Fiedlerstr. 4 als Weiterbildungsstätte für Ärzte in Weiterbildung für folgendes Gebiet zu:

Arbeitsmedizin

Damit ist das Zentrum für Arbeit und Gesundheit Sachsen GmbH in 01307 Dresden anerkannte Weiterbildungsstätte für Ärzte in Weiterbildung für das Gebiet:

Arbeitsmedizin

Mit der Zulassung sind Sie verpflichtet, nachträglich eintretende Tatsachen, die nach § 49 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz¹ (VwVfG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung² der Sächsischen Landesärztekammer zum Widerruf des Verwaltungsaktes führen können, unverzüglich der Sächsischen Landesärztekammer bekannt zu geben.

2. Für dieses Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR erhoben.

3. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe des o. g. Aktenzeichens auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung:

1.

Mit o. g. Schreiben stellten Sie den Antrag, Ihre Einrichtung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung im Gebiet Arbeitsmedizin zuzulassen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz³ in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer bedarf es für die Weiterbildung der Ärzte der Zulassung Ihrer Einrichtung als Weiterbildungsstätte durch die Sächsische Landesärztekammer. Ihre Einrichtung erfüllt die dazu erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.

Patienten werden in so ausreichender Zahl und Art behandelt, dass der Arzt in Weiterbildung die Möglichkeit hat, sich mit typischen Krankheiten des o. g. Gebietes vertraut zu machen, Personal und Ausstattung der Einrichtung tragen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung und die Krankenhausabteilungen weisen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit auf, so dass die o. g. Zulassung ausgesprochen werden konnte.

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte gilt Ihnen gegenüber von der Bekanntgabe bis zum Widerruf des Zulassungsbescheides. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann gemäß § 7 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer nicht mehr gegeben sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass darüber hinaus die Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis durch den verantwortlichen Leiter für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlich ist.

2.

Die Erhebung der Gebühr ergibt sich aus § 14 Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung⁴ der Sächsischen Landesärztekammer und Nr. 4.3. des Gebührenverzeichnisses. Danach ist eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR für das Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Geschäftsstelle der
Sächsischen Landesärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident



¹ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

² Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 (ÄBS S. 584), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 23. November 2011 (ÄBS S. 639)

³ Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267)

⁴ Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) vom 15. März 1994 (ÄBS S. 270), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 25. Juni 2014 (ÄBS S. 283) in Verbindung mit Nr. 4.3. des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer)